

Informationen zum Wirtschafts- bzw. Sozialpraktikum

**im Rahmen des nicht vertieften Unterrichtsfaches Arbeitslehre
für das Lehramt an Mittelschulen**

**von
der Professur für Arbeitswissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 der LPO I vom 13. März 2008 ist es erforderlich, dass Studierende für das Lehramt an Mittelschulen mit dem nicht vertieften Unterrichtsfach Arbeitslehre ein vierwöchiges Wirtschafts- bzw. Sozialpraktikums nachweisen. Die Studierenden kümmern sich selbstständig um einen Praktikumsplatz.

Dieses vierwöchige Praktikum wird in vollem Umfang für das Betriebspraktikum nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I angerechnet.

Für den Nachweis des abgeleisteten Praktikums nutzen Sie folgendes Formular

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/arbeitswiss/Seite_Studium/Bescheinigung_Betriebspraktikum_mit_Arbeitslehre_Mai_2018.pdf

Der nachfolgende Leitfaden gibt Ihnen weitere Informationen zum Praktikum.

Ziel des Praktikums?

Das abzuleistende Praktikum soll einen tieferen Einblick in die Wirtschaftswelt bzw. in einen sozialen Bereich und deren Arbeitsabläufe vermitteln.

Wo kann das Praktikum abgeleistet werden?

- Produktionsbetrieb
- Weiterverarbeitungsbetrieb
- Handelsbetrieb
- Dienstleistungsbetrieb
- Sozialer Bereich

Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.

Wie lange dauert das Praktikum?

- Vier Wochen in Vollzeittätigkeit
- Das vierwöchige Praktikum kann auch in zwei Abschnitte von jeweils zwei Wochen aufgeteilt werden.

Wann ist das Praktikum abzuleisten?

Das Praktikum kann ganz oder teilweise vor Aufnahme des Studiums oder nach Beginn des Studiums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

Welche Tätigkeiten können angerechnet werden?

- Studierende mit abgeschlossener Berufsausbildung
- Studierende mit einem „Freiwilligen Sozialen Jahr“, sofern diese Tätigkeiten den Zielen und Inhalten des Praktikums entsprechen
- Studierende, die den „Bundesfreiwilligendienst“ abgeleistet haben, sofern diese Tätigkeiten den Zielen und Inhalten des Praktikums entsprechen
- Fachpraktische Ausbildungen an Fachoberschulen werden im Umfang von vier Wochen auf das Wirtschafts- bzw. Sozialpraktikum angerechnet, sofern dadurch die Ziele des Praktikums vermittelt wurden

Die entsprechende Bescheinigung hierfür muss zusammen mit dem Formular

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/arbeitswiss/Seite_Studium/Bescheinigung_Betriebspraktikum_mit_Arbeitslehre_Mai_2018.pdf

am Sekretariat der Professur für Arbeitswissenschaft eingereicht werden.

Welche Tätigkeiten können nicht angerechnet werden?

Tätigkeiten, die keine tieferen Einblicke zu den Arbeitsabläufen in einem Produktionsbetrieb, Weiterverarbeitungsbetrieb, Handelsbetrieb, Dienstleistungsbetrieb oder in einem sozialen Bereich vermitteln.

- Tätigkeiten von Schülern vor Ablegung des Abiturs
- Au-Pair-Tätigkeiten
- Wehrdienst/Zivildienst

Wann und wo kann die Bestätigung eingereicht werden?

Die Einreichung der Bestätigung Ihres vierwöchigen Wirtschafts- bzw. Sozialpraktikums muss mit dem Originaldokument in zweifacher Ausfertigung bei Frau Bauersachs (Sekretariat; Raum F21/01.29 oder postalisch) erfolgen. Die Einreichung in Form eines PDF ist gemäß Kultusministerium leider nicht möglich. Das Dokument muss nach Bestätigung wieder abgeholt und im Prüfungsamt eingereicht werden.

Zeiträume eines Kalenderjahres für die Anerkennung: 15.11. – 15.12. und 15.06. – 15.07.

Sind Sie sich unsicher hinsichtlich der Anrechnung Ihres Wirtschafts- bzw. Sozialpraktikums oder bestehen weitere Fragen, vereinbaren Sie frühzeitig einen Termin mit dem Fachstudienberater, Roland Back, an der Professur für Arbeitswissenschaft.